

IHK-Prüfungsordnung: Geprüfter Pharmareferent

Zweck der Prüfung: Die bundeseinheitliche Pharmareferenten-Prüfungsverordnung (PharmRefPrV) regelt den Nachweis der Sachkenntnis nach § 75 des Arzneimittelgesetzes (AMG). Sie berechtigt dazu, Fachkreise (z.B. Ärzte, Apotheker) wissenschaftlich über Arzneimittel zu informieren.

1. Zulassungsvoraussetzungen (§ 2 PharmRefPrV)

Zur IHK-Prüfung wird zugelassen, wer zum Zeitpunkt der Prüfung eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt und dies durch Zeugnisse belegen kann:

Qualifikationsweg	Zusätzliche Anforderungen & Berufspraxis
Ausbildung	Erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten kaufmännischen, verwaltenden, medizinischen oder naturwissenschaftlichen Ausbildungsberuf und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis .
Hochschulstudium	Erfolgreich abgeschlossenes Studium in den Bereichen Naturwissenschaften, Pharmazie oder Medizin. (Eine zusätzliche Berufspraxis ist hier in der Regel nicht zwingend vorgeschrieben).
Ohne einschlägigen Abschluss	Mindestens fünffährige Berufspraxis in kaufmännischen, medizinischen oder naturwissenschaftlichen Bereichen, die wesentliche Bezüge zu den Aufgaben eines Pharmareferenten aufweist.

2. Gliederung: Schriftlicher Teil (§ 4)

Der schriftliche Prüfungsteil prüft anwendungsbezogene Kenntnisse in drei Handlungsbereichen, meist anhand von praxisnahen Fallstudien und gemischten Aufgabenformaten:

Grundlagen

- Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers
- Grundlagen der Biologie, Chemie & Biochemie
- Allgemeine Pathologie

Pharmakologie

- Allgemeine Pharmakologie
- Spezielle Pharmakologie
- Wichtige Krankheitsbilder und deren medikamentöse Therapie

Recht & Ökonomie

- Arzneimittelgesetz (AMG) & Heilmittelwerbegesetz (HWG)
- Struktur des Gesundheitswesens
- Gesundheitsökonomie

3. Gliederung: Mündlicher Teil (§ 5)

Der mündliche Teil der Prüfung umfasst den Handlungsbereich „*Kommunikation, Pharmamarkt, Pharmamarketing*“. Er simuliert den beruflichen Alltag und prüft sowohl Fachwissen als auch rhetorisches und verkäuferisches Geschick.

Ablauf der mündlichen Prüfung

- **Präsentation (max. 15 Minuten):** Darstellung eines pharmaspezifischen Themas. Das Thema wird meist aus einem vorgegebenen Katalog gewählt oder dem Prüfling vorab gestellt. Hierbei ist auf Medieneinsatz, Zielgruppenorientierung und klare Struktur zu achten.
- **Fachgespräch (ca. 30 Minuten):** Das Gespräch baut auf der Präsentation auf. Häufig wird es als Rollenspiel gestaltet (z.B. ein simulierter Arztbesuch), in dem auf Einwände reagiert und wissenschaftlich fundiert argumentiert werden muss.

4. Bestehen der Prüfung (§ 6)

50

Punkte-Minimum: Die Prüfung ist nur bestanden, wenn in *jedem* der vier Handlungsbereiche (drei schriftliche + ein mündlicher) mindestens ausreichende Leistungen (50 von 100 Punkten) erzielt wurden.

Mündliche Ergänzungsprüfung:

Wurde in *genau einem* schriftlichen Handlungsbereich eine mangelhafte Leistung (30 bis 49 Punkte) erbracht, kann eine mündliche Ergänzungsprüfung (ca. 15 Minuten) beantragt werden, sofern diese für das Bestehen der Gesamtprüfung den Ausschlag geben kann. Bei ungenügenden Leistungen (unter 30 Punkte) in einem Bereich oder mangelhaften Leistungen in mehreren Bereichen ist die Prüfung sofort nicht bestanden.

5. Wiederholung der Prüfung (§ 7)

Eine nicht bestandene Prüfung kann **zweimal** wiederholt werden. In der Wiederholungsprüfung kann der Teilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Handlungsbereichen befreit werden. Voraussetzung hierfür ist, dass in einer vorangegangenen Prüfung in diesem Bereich mindestens ausreichende Leistungen (ab 50 Punkte) erbracht wurden und die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung innerhalb einer festgelegten Frist (meist zwei Jahre) erfolgt.